

Hessisches Ministerium der Justiz

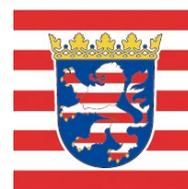
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Landespräventionsrat

Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“

HESSEN



3. Aktionsplan

zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich

Kabinettsbeschluss vom 15. Dezember 2022



INHALT

Präambel.....	3
Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	6
Artikel 8 – Finanzielle Mittel.....	6
Artikel 10 – Koordinierungsstelle	7
Artikel 11 - Datensammlung und Forschung	8
Kapitel III – Prävention	10
Artikel 13 – Bewusstseinsbildung.....	10
Artikel 14 – Bildung	11
Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	12
Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme.....	14
Artikel 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien.....	15
Kapitel IV – Schutz und Unterstützung.....	15
Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen.....	15
Artikel 19 – Informationen	18
Artikel 20 – Allgemeine Hilfsdienste.....	19
Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste	20
Artikel 23 - Schutzunterkünfte	21
Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind	22
Kapitel V – Materielles Recht	24
Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit	24
Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	25
Artikel 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz	25
Artikel 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement.....	25
Impressum	28

Präambel

Der 3. Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich dient der Umsetzung der „Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“, ist entsprechend der Vorgaben der Istanbul-Konvention aufgebaut und unterscheidet sich somit in seinem Aufbau von den beiden vorherigen Landesaktionsplänen. Das Land Hessen hat seit dem 1. Landesaktionsplan von 2004 aus staatlicher Verantwortung die Prävention häuslicher Gewalt gestärkt und mit dem 2. Landesaktionsplan von 2011 die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter weiterentwickelt. Mit dem 3. Landesaktionsplan sollen bestehende Maßnahmen nochmals ausgebaut und Lücken, insbesondere hinsichtlich besonders vulnerabler Gruppen, gemäß den Anforderungen der Istanbul-Konvention geschlossen werden. Das Land Hessen sorgt dafür, dass diese Maßnahmen dauerhaft erhalten, erkennbare weitere Bedarfe gedeckt und Planungsgrundlagen geschaffen werden, um die angestrebte flächendeckende Versorgung auszubauen. In regionalen Arbeitskreisen bzw. Runden Tischen gegen häusliche Gewalt/Gewalt gegen Frauen bestehen hessenweit erprobte und erfolgreiche Netzwerke von öffentlichen Einrichtungen und freien Trägern. Der Landesaktionsplan fördert diese in den Landkreisen und kreisfreien Städten bestehenden Strukturen.

In Hessen hat sich die Zahl der von der Polizei registrierten Fälle häuslicher Gewalt stetig erhöht. 2020 wurden 10.013 Fälle häuslicher Gewalt mit einer Zunahme von 7,7% im Vergleich zu 2019 registriert; in 80 % der Fälle waren die Opfer weiblich ([Link zur Polizeistatistik](#)). Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der registrierten Fallzahl auch auf die erhöhte Aufklärung und gestiegene Anzeigenbereitschaft zurückzuführen ist. Auch die unmittelbaren Folgen der Corona-Pandemie haben vermutlich zu mehr Fällen häuslicher Gewalt geführt.

Gewalt im Geschlechterverhältnis findet demnach häufig im häuslichen Bereich statt, richtet sich ganz überwiegend gegen Frauen und hat Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche als Zeuginnen und Zeugen der Gewalt und unmittelbar Betroffene aufgrund des Aufwachsens in einem Klima der Gewalt. Die, zumeist gegen Frauen gerichtete körperliche, sexuelle, physische und wirtschaftliche Gewalt in Paarbeziehungen ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie kann zu sehr schweren Verletzungen führen und zu dauerhaftem gesundheitlichen Leiden psychischer und physischer Natur. Gewalt im häuslichen Bereich verursacht auch hohe gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Kosten. . Um eine umfassende und erfolgreiche Bekämpfung häuslicher Gewalt zu erreichen, müssen sich die Angebote an alle von Gewalt betroffenen bzw. involvierten Zielgruppen richten. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören neben dem Schutz und der Beratung betroffener Frauen und Kinder auch Beratungsangebote für Männer, die häusliche Gewalt ausüben, ebenso wie für Männer, die Opfer von Gewalt werden. Beratung von Gewalt ausübenden Personen kann zugleich Schutz der Opfer vor weiterer Gewalt sein.

Geschlechtsspezifische Gewalt basiert auf historisch gewachsener und fortbestehender

Machtungleichheit zwischen den Geschlechtern, die strukturelle Ursachen hat und auf sozialisationsbedingter Zuweisung und Übernahme von Geschlechterrollen beruht. Partnerschaftsgewalt kommt in allen sozialen Schichten sowie unabhängig von Bildungsstand, Alter, ethnisch-kultureller Herkunft oder Religionszugehörigkeit vor, ist in höheren sozialen Schichten aber zumeist weniger sichtbar. Besondere Risikofaktoren für Frauen, schwere physische Partnerschaftsgewalt zu erleiden, bestehen vor allem in Situationen ökonomischer Anspannung sowie kritischen Übergängen in der Paarbeziehung wie Geburt eines Kindes, Aufnahme einer Erwerbsarbeit der Partnerin oder wenn sich in anderer Weise das traditionelle Machtgefüge zwischen Mann und Frau verändert und sich der Täter in seinen Macht- und Kontrollansprüchen bedroht sieht. Alkohol bewirkt nicht als solcher Gewalttätigkeit, dient aber häufig als Legitimierung und Entschuldigung. Die Verlaufsformen physischer, psychischer, sexueller, ökonomischer und sozialer Gewalt in Paarbeziehungen können sehr unterschiedlich sein. Nach der bisher einzigen bundesweiten, repräsentativen Studie von Ursula Müller und Monika Schröttle von 2004 ([hier geht es zur Studie des BMFSFJ](#)) handelt es sich in den wenigsten Fällen um einmalige Ereignisse, manchmal um sich wiederholende „leichtere“ Formen der Gewalt, die sich nicht grundlegend steigert und nicht zu sichtbaren Verletzungen führt, nicht selten aber auch um sukzessiv zunehmende Gewaltsequenzen, deren Anlass immer kontextunabhängiger wird und die in steigendem Maße mit nachweisbaren körperlichen Verletzungen einhergehen. Frauen von hoch gewalttätigen Männern sind in Trennungssituationen – beziehungsweise nachdem sie sich getrennt haben – besonders gefährdet. Frauen leben nicht selten in Zusammenhängen, die es ihnen aus sozialen, kulturellen oder individuellen Gründen erschweren oder unmöglich machen, Partnerschaftsgewalt als solche zu erkennen und klar zu definieren. Solange sich die Frauen in der Gewaltbeziehung befinden und für sich keinen Ausweg daraus sehen, entwickeln sie Strategien des Erduldens von Gewalt wie Demütigungen und Verletzungen, die sie psychisch gefährden und körperlich krankmachen. Daher sind öffentliche Kampagnen gegen häusliche Gewalt mit Angabe von Hilfemöglichkeiten, Beratungs- und Schutzeinrichtungen sowie Maßnahmen, die Gewaltausübende in Verantwortung nehmen und Kinder in die Schutzmöglichkeiten einbeziehen, von größter Wichtigkeit.

In fast der Hälfte der Fälle häuslicher Gewalt leben Kinder und Jugendliche im Haushalt. In verschiedenen wissenschaftlichen Expertisen wurde nachgewiesen, wie stark das Kindeswohl durch häusliche Gewalt bei anhaltenden Gefühlen der Bedrohung, Hilflosigkeit und Überforderung gefährdet wird (vgl. z. B. Melanie Büttner (Hrsg.): Handbuch Häusliche Gewalt. Stuttgart 2020). Väter, die vor ihren Kindern fortgesetzt Gewalt gegen deren Mutter ausüben, misshandeln damit auch ihre Kinder. Die Folgen einer möglicherweise daraus resultierenden Traumatisierung werden zum Teil schon im Kindes- oft aber erst im Jugend- bzw. im Erwachsenenalter sichtbar. Die Fürsorgefähigkeit der Mütter kann als Folge von Gewalt beeinträchtigt werden. Zudem erfolgen häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung häufig zusammen.

Miterlebte Gewalt zwischen den Eltern beeinträchtigt Jungen und Mädchen in jeweils geschlechtsspezifischer Weise und behindert die Entwicklung ihrer sozialen, emotionalen

und kognitiven Fähigkeiten. Daher muss das Miterleben von häuslicher Gewalt als eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII angesehen werden. Die Früherkennung dieser Gefährdung hat eine wesentlich präventive Funktion und stellt eine Herausforderung für alle an Intervention, Schutz und Hilfe beteiligten Berufsgruppen dar.

Mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 31 HSOG) hat die Polizei ein Instrument zur Wegweisung eines Gewalttäters mit einer gesetzlich eingeräumten Dauer von 14 Tagen und sie kann zudem ein Kontaktverbot aussprechen. Die hessische Polizei stärkt die Prävention, indem sie sowohl Opfer als auch Täter auf vorhandene Hilfen hinweist. Die hessischen Staatsanwaltschaften verzeichnen Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt auf weiterhin hohem Niveau. Zudem wurden zivilgerichtliche Schutzmöglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ausgebaut. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass polizeirechtliche, strafrechtliche sowie zivilrechtliche Maßnahmen allein nicht ausreichen, um häusliche Gewalt zu bekämpfen, sondern es bedarf einer Kooperation und Koordination aller Institutionen und Berufsgruppen auf kommunaler und Landesebene, die gegen häusliche Gewalt tätig sind.

Aus Landesmitteln wurde im Februar 2006 eine Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt eingerichtet, die die regionale Vernetzung und fachliche Qualität von Intervention und Hilfe durch Informationen unterstützt sowie landesweite Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die mit häuslicher Gewalt in Berührung kommen, insbesondere die Justiz, mit sichert ([Homepage der LKS](#)). Über diese wichtige Koordinierungsmöglichkeit gegen häusliche Gewalt hinaus ist Bedarf für eine sämtliche Bereiche der Istanbul-Konvention umfassende Koordination der Maßnahmen auf Landesebene entstanden, da die verschiedenen Formen geschlechtsbezogener Gewalterfahrungen von Frauen und häusliche Gewalt vielfach miteinander verschränkt sind und gemeinsam bekämpft werden müssen.

Zudem ist wichtig zu betonen, dass in allen Kampagnen und Maßnahmen Menschen in ihrer Vielfalt gesehen werden müssen, so dass alle Gruppen mit ihren spezifischen Bedarfen (insbesondere körperlich, psychisch und geistig beeinträchtigte Menschen, migrierte und geflüchtete Menschen, sowie Menschen aller sexuellen Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten (LBGTIQ)) Berücksichtigung finden.

Die in diesem Aktionsplan gemäß der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und gegen häusliche Gewalt geplanten Maßnahmen sind im Folgenden bezogen auf den Aspekt häusliche Gewalt dargestellt. Dabei wurden diejenigen Artikel der Konvention ausgewählt, die auf der Landesebene von Bedeutung sind.

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Artikel 8 – Finanzielle Mittel

Derzeitiger Stand in Hessen

Im Bereich von Prävention und Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt Hessen die Kommunen mit Mitteln aus dem im Jahr 2014 eingeführten Sozialbudget in Höhe von derzeit 10 Millionen Euro jährlich. Die Förderung der Einrichtungen, die die Infrastruktur Hessens bilden, erfolgt über die sogenannte Kommunalisierung sozialer Hilfen. Mittels Zielvereinbarungen stehen die Mittel den Gebietskörperschaften für Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauenberatung, Notrufe, Schutzambulanzen, Täterarbeit und zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

Darüber hinaus stellt das Land jährlich 1,7 Millionen Euro bereit. Ab 2021 bis 2024 stehen zusätzlich Investivmittel für das Frauenunterstützungssystem in Höhe von insgesamt 1,8 Millionen Euro bereit.

Die durch das Land Hessen geförderte Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt ist ein Unterstützungs- und Beratungsangebot zur nachhaltigen Verhaltensänderung für in Partnerschaften gewalttätige Männer und dient primär dem Opferschutz. Dem weiteren Ausbau der Täterarbeit wurde mit einer Erhöhung der Zuwendungsmittel um 100.000 Euro im Doppelhaushalt 2017/2018 Rechnung getragen. Die durch das Hessische Ministerium der Justiz in diesem Bereich zugewendeten Mittel belaufen sich derzeit auf jährlich 250.000 Euro.

Für vielfältige Vorhaben, die sich für einen besseren Schutz von Frauen vor Gewalt und für die gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern einsetzen, stellte das Hessische Ministerium für Soziales und Integration aus Produkt Nr. 5 - Schutz von Frauen vor Gewalt – bis 2014 insgesamt 317.500 Euro und aus Produkt Nr. 41 - Gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern – Mittel in Höhe von 275.000 Euro bereit. Die Förderprodukte wurden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Ausweitung medizinischer Soforthilfe nach Vergewaltigung um 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro erhöht, sodass im Jahr 2020 in Produkt Nr. 5 insgesamt 1.267.500 Euro und in Produkt Nr. 41 rund 375.000 Euro zur Verfügung standen. Mit dem Förderprogramm „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, für das in 2020 und 2021 insgesamt drei Millionen Euro zur Verfügung gestellt wurden, wurden die Facheinrichtungen bei der Bewältigung zusätzlicher Kosten unterstützt, die durch die Corona-Krise entstanden waren. Ende 2021 wurde eine Verlängerung dieser Unterstützung bis Ende 2022 beschlossen und das Programm mit einer weiteren Million ausgestattet.

Bedarfe

Zu weiteren Bedarfen siehe die Ausführungen der einzelnen Unterstützungsformen.

Empfehlungen

Zu den Empfehlungen siehe die Ausführungen der einzelnen Unterstützungsformen. (Vergleiche hierzu auch den Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Bündnisses Istanbul-Konvention von Februar 2021.)

Artikel 10 – Koordinierungsstelle

Derzeitiger Stand in Hessen

Artikel 10 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, offizielle Stellen einzurichten, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. In Hessen existierte bislang eine solche Koordinierungsstelle noch nicht.

Der Koalitionsvertrag der Fraktionen der CDU und der GRÜNEN für die 20. Legislaturperiode legt bereits fest, dass die Umsetzung der Istanbul-Konvention für alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt leitend ist. Dies setzt ein koordiniertes Vorgehen voraus, das die Grundlage für die Gesamtstrategie bildet, zu der die Konvention verpflichtet.

Mit dem Landeshaushalt für das Jahr 2022 wurde Art. 10 der Istanbul-Konvention in den Blick genommen und die entsprechenden Mittel zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bereit gestellt. Die Koordinierungsstelle wird im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration in der Stabstelle Frauenpolitik verortet, welche direkt an das Ministerbüro angegliedert ist. Dies unterstreicht die hohe Relevanz der Umsetzung der Istanbul-Konvention für die Landesregierung.

Bedarfe

Die Koordinierungsstelle wird in Austausch mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in Hessen treten. Ziel ist, die bereits bestehenden Maßnahmen mit Blick auf die Anforderungen der Istanbul-Konvention zu analysieren, weiterzuentwickeln und zu ergänzen. Wichtig ist insbesondere der Austausch zwischen den beteiligten Ressorts, mit der kommunalen Ebene und dem Frauenunterstützungssystem. Eine starke Vernetzung wird Basis für die Arbeit der Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sein.

Auf Bundesebene ist bislang keine Koordinierungsstelle nach Artikel 10 der Istanbul-Konvention eingerichtet. Hier besteht weiter Handlungsbedarf.

Auf der 32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und –senatoren war Hessen im Jahr 2022 Mit Antragsteller des Antrags „Gesamtstrategie im Sinne der Istanbul-Konvention zeitnah auf den Weg bringen – Frauen und Kinder vor geschlechtsspezifischer Gewalt schützen“, in dem der Bund gebeten wird, eine Koordinierungsstelle auf Bundesebene zu schaffen.

Empfehlung

Die hessische Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird mit dem Ziel einer engen Vernetzung in den Austausch mit den hessischen Akteurinnen und Akteuren der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Ebene treten.

Das Land soll sich weiter für die Errichtung einer Koordinierungsstelle auf Bundesebene einsetzen.

Artikel 11 - Datensammlung und Forschung

Derzeitiger Stand in Hessen

Den 1. Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung der Istanbul Konvention hat die Bundesregierung am 01.09.2020 dem Europarat übermittelt (zu finden auf [zum Greivio-Staatenbericht](#)). Der hessische Beitrag zum 1. Staatenbericht ist der Anlage zum Bericht zu entnehmen.

Die Hessische Landesregierung hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Forschungsprojekten gefördert, in denen häusliche Gewalt im Fokus stand. Sie hat 2020-2021 zwei wissenschaftliche Monitoring-Vorhaben unterstützt:

Das partizipative Forschungsprojekt an der Frankfurt University of Applied Sciences „Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention — Herausforderungen in Hessen – FrImlKo“ hat die Umsetzung von Artikel 23 – Schutzunterkünfte überprüft. Es bezog sich auf die Möglichkeiten der Frauenhäuser, Frauen mit besonderen Bedarfen einschließlich Psychiatrieerfahrung gerecht zu werden (Laufzeit: 3/2020 – 3/2021); zum Forschungsprojekt unter [Forschungsprojekt FrImlKo](#).

Das Forschungsprojekt an der Hochschule Fulda “FraGiL - Gesundheitsversorgung für Frauen nach häuslicher und sexueller Gewalt im Land Hessen: Bestandsaufnahme und Möglichkeiten der Umsetzung der Istanbul-Konvention“ erstellt eine systematische Übersicht über bestehende gesundheitliche Versorgungsangebote sowie bestehende Kooperationen im Zusammenhang mit Gewalt in Hessen (Laufzeit: 01.09.2020 – 28.02.2022).

Die Landesregierung strebt einen Ausbau der Forschungstätigkeit in Hessen durch ein systematisches Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention und spezifische Bedarfsanalysen an.

Zudem werden systematische Daten zu häuslicher Gewalt über die Polizeiliche Kriminalstatistik (zu finden unter [Polizeistatistik](#)) mit einer jährlichen Sonderauswertung erhoben. Der - zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege - vereinbarten Sozialmonitor (zur Kommunalisierung der sozialen Hilfen) bildet die zur Verwendung der Landesmittel für Einrichtungen des Frauen- und Kinderschutz- und des Unterstützungssystems ab.

Bedarfe

Zur Erfüllung von Artikel 11 sind eine regelmäßige statistische Datensammlung sowie die Förderung von Forschung über Formen, Ursachen, Auswirkungen, Maßnahmen und deren Wirkungen im Bereich der häuslichen Gewalt in Hessen erforderlich.

Dazu bedarf es des landesweiten Monitorings in Abstimmung mit dem zu erstellenden Konzept auf Bundesebene (seit Januar 2020 Konzepterstellung für den Aufbau einer mit Bundesmitteln geförderten, unabhängigen Monitoring-Stelle „gegen Gewalt an Frauen und zur Bekämpfung des Menschenhandels“ durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)). Das Monitoring dient der Evaluation politischer Ansätze und Maßnahmen und der Klärung der Frage, inwieweit diese Maßnahmen ihre Ziele erreichen, ob sie den Bedarfen der Betroffenen entsprechen und ob sie unerwünschte Nebenwirkungen haben (Heike Rabe/ Britta Leisering, DIMR 2018).

Die Vorgaben zur Forschungsförderung umfassen zum einen die weitere Erforschung grundlegender Fragen wie Ursachen, Ausmaß und Auswirkungen von Gewalt und zum anderen die Untersuchung der Wirksamkeit vom Staat getroffener, respektive geförderter Maßnahmen (Rabe/ Leisering 2018). Um das zu erreichen, bedarf es auch in Hessen der weiteren gezielten Untersuchung spezieller Fragen häuslicher Gewalt - unter systematischer Berücksichtigung der Belange von Frauen mit Behinderung - wie:

- Untersuchungen zur Primärprävention von häuslicher Gewalt und zur Bewusstseinsbildung für gewaltfreie Geschlechterverhältnisse und Beziehungsstrukturen,
- Verbesserung der Erreichbarkeit von häuslicher Gewalt betroffener Frauen, der Inverantwortungnahme Gewalt ausübender Männer und der Unterstützung für Kinder und Jugendliche im ländlichen und im städtischen Raum,
- Optimierung interinstitutioneller Zusammenarbeit durch Erforschung der Schnittstellengestaltung hinsichtlich des Schutzes von Frauen und ihren Kindern (Problem: Verhältnis Schutz der Frauen und Kinder/Jugendlichen einerseits und Umgangs- und Sorgerecht andererseits) sowie der Schnittstellengestaltung beidseits gewünschter Paarberatung gewaltbetroffener Frauen und gewaltausübender Männer (Kooperationsmöglichkeiten und -grenzen zwischen Frauen- und Männerberatungsstellen),
- Bedingungen gelingender Kooperationen auf regionaler Ebene z.B. der Runden Tische in Hessen,

- Verhältnis staatlicher Interventionen und Selbstbestimmung betroffener Frauen bzw. Sicherung ihrer Autonomie und Entscheidungsfreiheit,
- Forschung zu Tätern und Täterinnen.

Empfehlung

In die regelmäßig stattfindenden Monitorings der einzurichtenden unabhängigen Monitoringstelle auf Bundesebene, der Sonderauswertung der polizeilichen Kriminalstatistik und des Sozialmonitors zur Kommunalisierung der sozialen Hilfen sollen neben den beteiligten Institutionen auch einschlägige NGOs institutionsübergreifend beratend eingebunden werden.

Kapitel III – Prävention

Artikel 13 – Bewusstseinsbildung

Derzeitiger Stand in Hessen

Das Land Hessen fördert sowohl allgemeine präventive Bewusstseinskampagnen als auch solche für spezielle Gruppen, z.B. Jugendliche, in denen diese im Umgang mit Diskriminierung sowie mit Konflikt- und Gewaltsituationen geschult werden. Die Kampagnen stärken Jugendliche mittelbar auch im Umgang mit konfliktreichen Paarbeziehungen. Beispielhaft sind folgende allgemeine sowie kinder- und jugendspezifische Kampagnen auf Landesebene zu nennen:

- die hessenweite Brötchentütenaktion „Gewalt kommt mir nicht in die Tüte“, eine Kooperation der LAG der hessischen Frauenbüros mit dem Bäckerinnungsverband Hessen, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, mit Netzwerken gegen häusliche Gewalt und örtlichen Bäckereien,
- regelmäßige Kampagnen (örtlich und regional) gegen häusliche Gewalt insbesondere während des Monats November anlässlich des Internationalen Tages zur Ächtung der Gewalt an Frauen am 25.11., z.B. die interaktive Ausstellung Rosenstraße mit zusätzlichen Veranstaltungen für verschiedene Altersgruppen,
- #1coolermove: eine von sozialen Medien gestützte Öffentlichkeitskampagne gegen Gewalt und Diskriminierung. 2017 wurde ein Leitfaden entwickelt, damit das Tool auch in der Schule, in außerschulischer Bildungsarbeit bei Jugendfreizeiten, in der Ausbildung ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit (Juleica-Ausbildung), bei FSJ/BFD Schulungen etc. eingesetzt werden kann.
- PiT-Hessen (Prävention im Team): PiT basiert auf der Kooperation von Schule, Polizei und Jugendhilfe mit dem Ziel, dem Opferwerden junger Menschen vorzubeugen, indem junge Menschen im Schulwesen - insbesondere durch praktische Übungen und angeleitete Gespräche - Handlungsoptionen in Gewaltsituationen erlernen können. Darüber hinaus gibt es auf kommunaler Ebene und lokalen Vereinen, Verbänden und Jugendbildungswerken etc. zahlreiche weitere Initiativen.

Bedarfe

Es bedarf einer verstetigten Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Formaten, inklusive behindertengerechten Zugängen und allen notwendigen Sprachen, die leicht erfassbare Informationen über häusliche Gewalt und das Recht auf ein gewaltfreies Leben sowie Zugänge zur Unterstützung und zu schnellem Schutz vermitteln.

Bewusstseinsbildende Kampagnen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt sollen von der entsprechenden Hessischen Koordinierungsstelle zum einen initiiert und zum anderen darauf bezogene Vorschläge aus der Zivilgesellschaft gebündelt und gefördert werden.

Neben der allgemeinen Bewusstseinsarbeit zum Kernthema der Istanbul-Konvention "Gleichstellung ist Gewaltschutz", bedarf es verstärkt der kontextbewussten und kontinuierlichen Sensibilisierung gegen Gewalt in Angeboten der Elternbildung, der Jugendarbeit, in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern, sowie in den Bildungs- und Lehrplänen, da Gewaltprävention in allen Lebensphasen - auch im Alter - wichtig ist. Dazu gehört auch die Einbindung von ebenso differenzierten (Rollenvielfalt) wie diversitätssensiblen Frauen- und Männerbildern in die Kampagnenarbeit und die Präventionsangebote des Landes Hessen.

Empfehlung

Die Entwicklung zielgruppenspezifischer Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Information für Kinder und Erwachsene in allen Lebenslagen wird empfohlen: z.B. Plakatkampagnen, Social Media Aktionen, Beiträge im Rundfunk, Kampagnen mit bestimmten Adressatinnen und Adressaten (z.B. Männer), Ansprache des Umfeldes, niedrigschwellige Unterstützungsangebote an niedrigschwelligen Orten (z.B. Sanitärbereiche oder Clubs).

Artikel 14 – Bildung

Derzeitiger Stand in Hessen

Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 – 10 Jahren in Hessen (BEP) bietet die pädagogische Grundlage der Arbeit im Elementar- und Primarbereich. Auf der Basis gemeinsamer Bildungsziele, -inhalte und der Organisation von Bildung werden institutionenübergreifend ineinandergreifende und aufeinander aufbauende Projekte und Konzepte entwickelt. Neben der engen Kooperation zwischen Fach- und Lehrkräften ist es ein wesentliches Ziel, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern zu stärken, damit Kinder die bestmöglichen Entwicklungs- und Bildungschancen haben.

Dabei wird der im BEP verankerte erweiterte Inklusionsbegriff zugrunde gelegt, der die Wertschätzung der Verschiedenheit von Mädchen und Jungen, von Kindern mit und ohne Behinderung oder mit unterschiedlichen Befähigungen sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft in den Mittelpunkt stellt.

Um dies erfolgreich im Elementar- und Primarbereich umzusetzen, stellt das Land Hessen ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Fach- und Lehrkräfte zur Verfügung.

In dem Modul „Stark im Alltag, stark für das Leben – Resilienz, Bewegung und Gesundheit“ wird ein Fokus darauf gelegt, Potentiale von Kindern besser zu erkennen, sie in ihrer Selbstwirksamkeit und ihrer Resilienz zu stärken. Es zielt auch auf die Stärkung der Kinder in Bezug auf die Wahrnehmung des eigenen Körpers, das Setzen von Grenzen und die Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen ab. Die Fach- und Lehrkräfte werden in Bezug auf die Unversehrtheit von Kindern sensibilisiert und in ihrer Achtsamkeit geschult.

Auch das Modul „Jede Stimme zählt – Kinderrechte und Partizipation im pädagogischen Alltag“ vermittelt auf der Ebene der Fach- und Lehrkräfte wie Kinderrechte und Partizipation als Grundphilosophie im BEP verankert sind. Es wird aufgezeigt, wie sich die Umsetzung der Kinderrechte als wesentliche Qualitätsmerkmale auf die Bildungseinrichtungen mit dem Blick auf die Qualitätsdimensionen – Struktur-, Prozess- und Orientierungsqualität – auswirken können. Es soll bei den Erwachsenen ein Bewusstsein geschaffen werden, wie wichtig Kinderrechtsbildung im Alltag ist, um auch den Kindern ihre Rechte zu vermitteln.

Bedarfe

Ein intensiverer Austausch über die Inhalte und die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes und der bereits bestehenden und ggf. künftig erforderlichen Maßnahmen auch für ältere Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb aller Schulformen bezogen auf häusliche Gewalt, ist erforderlich, auch in den lokalen Arbeitskreisen zur häuslichen Gewalt. Dadurch wird transparenter, wer was, wann, wo und mit welchen Mitteln und welchen Kooperationspartnerinnen und -Partnern macht. Dies macht es leichter möglich, die Zielerreichung des BEP einzuschätzen und zu optimieren. Ziel sollte zugleich sein, den Fokus auf häusliche Gewalt im BEP auszubauen.

Darüber hinaus sind der Bildungsweg für Kinder und Jugendliche an weiterführenden Schulen und in der Ausbildung, sowie außerschulische Zugänge zu jungen Menschen durch sozial- und sexualpädagogische Jugendarbeit bis hin zum Sport als Handlungsfeld der Bildung im Sinne von Artikel 14 Istanbul-Konvention stärker zu aktivieren.

Empfehlung

Die Aufnahme der jeweiligen Fortbildungen im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsplanes für Kinder von 0 – 10 Jahren sowie der weiteren Maßnahmen für ältere Kinder und Jugendliche bezogen auf häusliche Gewalt innerhalb aller Schulformen (auch hinsichtlich von Lehrplänen und Lehrmitteln) und außerhalb aller Schulformen in das noch zu etablierende regelmäßige Monitoring-Verfahren wird empfohlen.

Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Derzeitiger Stand in Hessen

Polizei:

Das Thema häusliche Gewalt ist in das Curriculum für die Ausbildung integriert und in den Polizeipräsidien finden Fortbildungsveranstaltungen statt.

Justiz:

Das Thema häusliche Gewalt ist Schwerpunkt verschiedener, vom Hessischen Ministerium der Justiz jährlich angebotener - interdisziplinär oder familiengerichtlich ausgerichteter - Tagungen, z.B. zu „häusliche Gewalt und Stalking“ und zu umgangsrechtlichen Fragen bei häuslicher Gewalt.

Seit 2021 wird das Angebot durch eine Fortbildung für die Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe) zum Thema häusliche Gewalt erweitert. Darüber hinaus werden durch die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (LKS) jährlich ein interdisziplinärer Fachtag für alle Berufsgruppen und eine Konferenz der Runden Tische Hessens mit Vertreterinnen und Vertretern aller örtlichen Arbeitskreise gegen häusliche Gewalt durchgeführt. Zudem gibt es regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Beratungs- und Interventionsstellen und den Sonderdezernaten für häusliche Gewalt bei den Staatsanwaltschaften.

Soziales:

Neben multidisziplinären Fortbildungen in Kindschaftssachen - mit dem Schwerpunkt Verzahnung von Sorgerecht und Umgang bei häuslicher Gewalt - für Jugendämter, Verfahrenspflege (Anwältin/Anwalt des Kindes), Anwaltschaft und Familiengerichte werden vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration Fortbildungen für Gesundheitsberufe, soziale Fachkräfte, Justizangehörige und andere Interessierte zu Gesundheitsthemen im Kontext eines Kooperationsnetzwerkes ausgerichtet.

Bedarfe

Die Fortbildungsprogramme der verschiedenen Ministerien für unterschiedliche Berufsgruppen sollen auch zukünftig festen Bestand haben und für die Zielgruppen aktiv beworben werden. Es soll insbesondere verstärkt darauf hingewirkt werden, dass die interdisziplinären Fortbildungen auch jeweils von den verschiedenen Fachrichtungen tatsächlich wahrgenommen werden.

Bisher fehlt es an Fortbildungen für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.

Zudem ist stärker darauf zu achten, dass die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie weiterer Menschen mit besonderen Bedarfen in allen Fortbildungen Berücksichtigung finden. Ein zentraler Aspekt dabei ist die Sensibilisierung von Beratungskräften für erhöhte Risiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und spezifische Möglichkeiten, ihren Unterstützungsbedarfen gerecht zu werden.

Empfehlungen:

Der weitere Auf- und Ausbau von Fortbildungsmöglichkeiten zu Themen häuslicher Gewalt z. B. auch für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler / Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher wird empfohlen.

Es werden zudem Sensibilisierungsmaßnahmen - auch digitale Angebote - für alle involvierten Berufsgruppen empfohlen.

Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

Derzeitiger Stand in Hessen

Es gibt in Hessen ca. 23 Projekte (Stand 2021), die sich mit Täterarbeit bei häuslicher Gewalt beschäftigen und sich dabei an den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. orientieren (die Standards sind zu finden unter [BMFSFJ-Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt](#)). Die Angebote sind sehr weit gefasst, es gibt sowohl Einzelberatungen als auch unterschiedliche Gruppenangebote sowie Kooperationsprojekte mit Frauenunterstützungseinrichtungen zur Beratung für Paare mit einer Gewaltproblematik. Auch der Stellenumfang und die Finanzierung in den verschiedenen Projekten sind sehr unterschiedlich, teilweise sind die Projekte mit sehr wenigen Wochenstunden (3-10) ausgestattet, manche mit einer 0,5 % Stelle. Auch regional gibt es Unterschiede: Das Rhein-Main-Gebiet ist vergleichsweise gut ausgestattet, schwieriger ist es in den ländlichen Gebieten von Hessen, wo es teilweise noch kein eigenständiges Angebot gibt.

Insbesondere für Täter sexualisierter Gewalt fehlt es bislang an ausreichend geeigneten Beratungsstellen.

Bedarfe

Bedarf gibt es bezogen auf Erhaltung und Ausbau der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt und hinsichtlich der Kooperation mit anderen Fachstellen und Institutionen (Frauenunterstützungseinrichtungen, Jugendämtern und Kinderschutzeinrichtungen, Polizei und Justiz, Gesundheitswesen und Runden Tischen). Das gilt auch für die Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

Projekte für die Arbeit mit Tätern bei sexualisierter Gewalt sollen neu geschaffen und Mitarbeitende speziell dafür aus- und fortgebildet werden.

Empfehlung

Empfohlen wird im Bereich der Täterarbeit der Ausbau einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Personal- und Sachkapazität gemäß fortzuschreibender, hessenweiter Standards für den städtischen und den ländlichen Bereich.

Artikel 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

Derzeitiger Stand in Hessen

Im Medienstaatsvertrag (in Kraft seit 7.11.2020) sind Instrumente zur Regulierung besonderer Gefährdungslagen für die digitale Kommunikation enthalten, die dazu dienen sollen, Plattformen stärker in die Pflicht zu nehmen, Schutz und Vorsorgemaßnahmen zu stärken und gegen Gewalt vorzugehen ([Medienstaatsvertrag MStV.pdf \(die-medienanstalten.de\)](#)).

Zudem hat die Landesanstalt für den Privaten Rundfunk Hessen (LPR) eine Beschwerdestelle - #keineMachtDemHass – gegen gewaltverherrlichende Inhalte eingerichtet. Regelmäßige Fortbildungen zu Prävention, soziale Medienkompetenz, Rollenzuweisung, Respekt, gewaltfreie Konfliktlösungen, Medienbildung – politisch und digital – werden durch die LPR angeboten und unterstützt.

Bedarfe

Da die öffentliche Meinungsbildung viel zur Ächtung häuslicher Gewalt beitragen und somit den Schutz betroffener Frauen und Kinder erhöhen kann, ist es von großer Bedeutung, mit allen Akteurinnen und Akteuren in diesem Feld – vor allem den Medien – verstärkt im Sinne einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit zu kooperieren. Dafür gilt es bei allen Akteurinnen und Akteuren Problembewusstsein zu wecken, indem Vereinbarungen und Anregungen zu Selbstverpflichtungen angestrebt werden, auf Frauen herabsetzende Darstellungen zu verzichten, auf Gleichberechtigung der Geschlechter und auf Gewaltfreiheit in Partnerschaften hinzuwirken (vgl. Artikel 13: Tütenaktion mit der Bäckerin). Wichtig ist eine Medienkompetenzschulung gegen Gewalt in der Ausbildung von Fachkräften, um z. B. die Kontrolle von Plattformen zu gewährleisten und somit den Medienvertrag umzusetzen.

Empfehlung

Es sollen regelmäßige Spots/Kurzhinweise zum Thema „Keine Gewalt“ unter Einblenden und Nennung des Hilfef Telefons geschaltet werden. Zudem gilt es, Beschwerdestellen zur Meldung von Gewaltverherrlichung und sexistischen Darstellungen in den Medien und in der Werbung auszubauen und auf eine Medienkompetenzschulung gegen Gewalt in der Ausbildung einschlägiger Berufsgruppen zu achten.

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen

Derzeitiger Stand in Hessen

Durch den 1. Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich im Jahr 2004 und die Fortschreibung durch den 2. Landesaktionsplan im Jahr 2011 macht die Landesregierung deutlich, dass die Bekämpfung häuslicher Gewalt in staatlicher Verantwortung liegt. Die hier vorgelegten Ausführungen dienen der erneuten

Fortschreibung des Landesaktionsplans vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention.

Von Relevanz sind in diesem Zusammenhang auch der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (seit 2012), der Hessische Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt (seit 2017), der Hessische Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen (seit 2012, zurzeit in Überarbeitung in erweiterter Auflage) und die Vereinbarung zum Schutz von Opfern von Menschenhandel (seit 2018) sowie die Hessische Antidiskriminierungsstrategie (seit 2018) und das ebenfalls landesweit angelegte 2-Regionen-Modell „Hessen gegen Ehrgewalt“ (seit 2019).

2006 wurde die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt errichtet, die von der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrates als Sachverständigenbeirat unterstützt wird. Eine wichtige Aufgabe ist die Vernetzung verschiedener Ressorts und lokaler Praxisakteurinnen und -Akteure in den örtlichen Arbeitskreisen, den sogenannten Runden Tischen.

Zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt wurden bisher folgende Standards und Empfehlungen entwickelt:

- Standards für Hessische Interventionsstellen (Intervention, Beratung und Opferschutz bei häuslicher Gewalt) (verabschiedet von der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrats, 2009),
- Standards für Kooperationsmodelle zwischen Frauenberatungsstellen und Täter-/Männerberatungsstellen (verabschiedet von der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrats, 2013),
- Empfehlung zur Verbesserung des Kinder- und Opferschutzes in akuten Krisensituationen bei häuslicher Gewalt (verabschiedet von der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrats, 2016).

Schon seit 2004 ist der pro-aktive Ansatz und die enge Kooperation mit der Polizei bei den Interventions- und Frauenberatungsstellen etabliert. Nach einem polizeilichen Einsatz erfolgt mit Einverständnis des Opfers häuslicher Gewalt die Datenweitergabe an die Interventionsstelle. Die Mitarbeiterinnen nehmen zeitnah Kontakt auf und bieten Unterstützung und Beratung an (Gewaltschutzgesetz, individueller Sicherheitsplan, finanzielle Situation, psychosoziale Beratung). Damit erhalten die Frauen zeitnah eine opferorientierte Beratung: Informationen zu Schutzmöglichkeiten sowie konkrete Hilfsangebote zur Unterstützung bei Antragstellungen.

Da Kinder immer Betroffene sind, ist die hessische Polizei gemäß ihren Handlungsleitlinien gehalten, die Zugehörigkeit von Kindern in Familien mit Partnergewalt an das Jugendamt zu melden. Nach Eingang der polizeilichen Meldung beim Jugendamt hat dieses die Aufgabe, eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung vorzunehmen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

Das Tätigkeitsfeld der Intervention in Fällen häuslicher Gewalt (sog. Marburger Modell), welches seit 2011 in Marburg und seit 2016 – in ähnlicher Form als Schwalm-Eder-Interventions-Projekt im Bereich der Staatsanwaltschaft Kassel - etabliert ist, wurde im Jahr 2020 auf weitere Landgerichtsbezirke ausgeweitet. Das Modell setzt in Fällen häuslicher Gewalt auf eine zeitnahe Einbindung der Gerichtshilfe. Hierdurch kommt es zu einer frühzeitigen staatlichen Intervention und Stärkung der Position des Opfers, ohne dass andere beteiligte Institutionen wie Polizei, Jugendamt oder Frauenberatungsstellen ersetzt werden. Vorhandene Lücken können geschlossen und somit die Arbeit bei Verfahren wegen häuslicher Gewalt effizienter gestaltet werden. Durch die zeitnahe Arbeit der Gerichtshilfe werden zudem die Einwirkungsmöglichkeiten auf den Täter verbessert. Alle Dienste werden unabhängig von strafrechtlichen Schritten bereitgestellt. Im Jahr 2022 wurden auch für die verbleibenden Landgerichtsbezirke Stellen geschaffen, sodass die Arbeit der Intervention in Fällen häuslicher Gewalt hessenweit etabliert ist.

Bedarfe

Eine wichtige Maßnahme zur Umsetzung des Schutzes aller Opfer häuslicher Gewalt ist die kontinuierliche Fortschreibung des Landesaktionsplans und dessen schrittweise Umsetzung. Dazu gehört auch die Fortsetzung und Intensivierung der Vernetzungsarbeit (ggf. unter Einbeziehung weiterer Fachvertreterinnen und Fachvertreter) zum Austausch und zur Fortbildung.

Es bedarf der Verbreitung und Fortschreibung der Standards. Zu deren Erfüllung müssen insbesondere die Angebote in der Männerberatung und Täterarbeit bei häuslicher und sexualisierter Gewalt ausgebaut und Nachwuchskräfte gewonnen werden.

Zum Wohle der Kinder müssen weiterhin Wege gesucht werden, um Väter und Mütter getrennt oder je nach Familiensituation gemeinsam in der Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts zu stärken. Zudem gilt es Wege zu finden, um Familienrichterinnen und Familienrichter, Umgangsbegleiterinnen und Umgangsbegleiter und Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände für Bedürfnisse, mögliche traumatische Erlebnisse und die Beteiligung der Kinder zu sensibilisieren.

Es bedarf einer weiteren Stärkung der Intervention in Fällen häuslicher Gewalt mit entsprechenden, sachbezogenen und personalen Ressourcen und der Weiterentwicklung der spezifischen Qualitätsstandards.

Die Freiwilligkeit von Beratung, Hilfe und Schutz muss unabhängig vom Anzeigeverhalten der Opfer gewährleistet bleiben.

Empfehlungen

Die systematische Ausrichtung an den Anforderungen der Istanbul-Konvention soll die Grundlage aller weiteren Aktionspläne bilden.

Aufgrund der hohen Bedeutung der regionalen Runden Tische zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bedarf es einer Bereitstellung finanzieller Mittel zur Sicherstellung ihrer koordinierenden Aufgaben.

Notwendig ist der Ausbau von Unterstützungsangeboten für Gewaltbetroffene und Gewaltausübende, deren Kinder Opfer häuslicher Gewalt waren oder sind, im Sinne einer Stärkung ihrer Elternfunktion.

Artikel 19 – Informationen

Derzeitiger Stand in Hessen

Für Opfer mit verschiedenen, besonderen Informationsbedürfnissen gibt es unterschiedliche Hilfen:

Verschiedene Institutionen des Hilfesystems stellen - in unterschiedlichem Umfang – einen Teil ihrer Informationen in Leichter Sprache und/oder in einer für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbaren Form (Internet oder Print) zur Verfügung. Videos in Gebärdensprache sind selten verfügbar. Eine zentrale Übersicht der Informationen mit Angaben zur Barrierefreiheit und Verfügbarkeit in verschiedenen Sprachen ist nicht vorhanden, nur das Hessische Ministerium für Soziales und Integration veröffentlichte 2014 eine Übersicht zu barrierefreien Angeboten der Beratungsstellen des Hilfesystems, deren Aktualisierung in Arbeit ist.

Darüber hinaus bietet das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen - neben Beratung auf Deutsch und in 17 weiteren Sprachen sowie deutscher Gebärdensprache - Materialien zum Thema Hilfe bei häuslicher Gewalt in verschiedenen Sprachen an. Auch eine Vermittlung an lokale Beratungsstellen ist möglich;[\(der Link zum Hilfetelefon\)](#).

In der Berichterstattung der Gebietskörperschaften (Sozialmonitor zur Kommunalisierung der sozialen Hilfen) zeigt sich in den letzten Jahren eine steigende Inanspruchnahme externer Sprachmittlung. Die steigenden Zahlen weisen auf einen erhöhten Bedarf für qualifizierte Sprachmittlung hin. Neben dem Bereitstellen von Informationen zum Schutz vor Gewalt strebt die Landesregierung an, Sprachmittlung in für Betroffene verständlichen Sprachen zu regeln. Die Möglichkeiten zum Aufbau eines Dolmetscherpools per Videochat werden aktuell von der Landesregierung geprüft.

Bedarfe

Alle veröffentlichten Informationen sollen in verschiedenen Sprachen und in einer für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen wahrnehmbaren Form zur Verfügung stehen.

Empfehlungen

Die Initiierung einer zentralen, fortlaufenden Übersicht zu vorhandenen Informationen gemäß aller spezifischen Bedarfe durch die einzurichtende, eigenständige Koordinationsstelle wird empfohlen.

Die Implementierung des Kriteriums „Bereitstellung von barrierefreien und mehrsprachigen Informationen“ in die Fördergrundsätze des Landes Hessen wird empfohlen.

Artikel 20 – Allgemeine Hilfsdienste

Derzeitiger Stand in Hessen

Allgemeine Hilfsdienste sind soziale und gesundheitsbezogene Hilfsdienste (wie Jugendamt, Gesundheitsamt, Jobcenter, verschiedenste fachbezogene Beratungsstellen), die für alle von häuslicher Gewalt Betroffenen erreichbar sein sollen, d.h. dass alle Gruppen mit ihren spezifischen Bedarfen (wie z.B. beeinträchtigte Menschen, migrierte Menschen, Menschen aller sexuellen Orientierungen (LBGTQ) und geschlechtlicher Identitäten) Berücksichtigung finden müssen.

In vielen Stellen ist z.B. Barrierefreiheit bisher nur im Ansatz vorhanden (Onlineumfragen 2013 – 2014 und 2020 des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration). Zudem gibt es keinen Rechtsanspruch auf Finanzierung von Gebärdendolmetschung und Lormen (Fingersprache taubblinder Menschen) für Beratung, sowie kaum zeitnahen Zugang für gehörlose oder taubblinde Frauen zum Unterstützungs- und Hilfesystem. Das trifft besonders für den Zugang zum Gesundheitssystem, insbesondere in ländlichen Gebieten zu.

Am 15. Juli 2021 trat das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen in Kraft. Seitdem können in Hessen sowohl das Gehörlosengeld als auch das Taubblindengeld beantragt werden. Mit diesen Geldern soll entsprechend dem Blindengeld der behinderungsbedingte Mehraufwand unter bestimmten Voraussetzungen einkommens- und vermögensunabhängig ausgeglichen werden.

Bedarfe

Es braucht eine unbürokratische Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzung mittels Lormen sowie den Aufbau eines flächendeckenden, barrierefreien Schutz-, Hilfe-, Präventions- und Gesundheitssystems, das auch allen anderen Gruppen mit ihren spezifischen Bedarfen und geschlechtlichen Identitäten gerecht wird. Zudem ist es wichtig, das Versorgungsangebot durch Assistenzpersonal wie Gebärdensprachdolmetschende oder Taubblindenassistenzen weiter auszubauen, um eine bestmögliche Verfügbarkeit im Bedarfsfall sicherzustellen.

Ebenfalls erforderlich sind regelmäßige Fortbildungen von Fachkräften zum Thema Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung und/oder Fluchterfahrungen, um deren Rechte zu schützen; das gilt auch für Menschen mit allen weiteren besonderen Bedarfen gegenüber Justiz, Staatsanwaltschaft, Polizei und Ausländerbehörde/Integrationsbehörde sowie Sozialamt und Migrationsdienst. Diese Schutzbedarfe sollen in den entsprechenden Ausbildungscurricularen verankert werden.

Empfehlungen

Es wird die Einrichtung eines Zentralfonds zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschung oder Lormen oder Nutzung der Relaydolmetscherdienste (analog zum bundesweiten Hilfetelefon) empfohlen, sowie die Bereitstellung eines Budgets für Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher und die Bereitstellung von Mitteln für Menschen mit weiteren besonderen Bedarfen für alle allgemeinen Hilfsdienste.

Es wird empfohlen, Gewaltschutz als verpflichtendes Qualitätsmerkmal für alle besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung, Wohnheime und Wohnformen für Wohnungslose und Einrichtungen für geflüchtete Menschen aufzunehmen.

Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste

Derzeitiger Stand in Hessen

Spezialisierte Hilfsdienste bezeichnen die Angebote und Anlaufstellen des Gewaltschutzsystems wie Frauenhäuser, Fachberatungsstellen zu häuslicher Gewalt und Stalking (Frauenberatungs- u. Interventionsstellen), Schutzambulanzen, medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und häuslicher Gewalt sowie spezialisierte Beratungsstellen zu „Gewalt im Namen der Ehre“ und sexualisierter Gewalt.

In Hessen gibt es 32 Interventions- und Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt (ohne Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch u. Notruf-Beratungsstellen). Hessenweit gibt es für Menschen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, an 22 Kliniken das Angebot einer medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung. Für Opfer häuslicher Gewalt u.a. wurden Schutzambulanzen in Fulda, Gießen und Kassel eingerichtet; ein überregionales Netzwerk von Kliniken, die mit der Rechtsmedizin kooperieren, ist im Aufbau.

Bedarfe

Für die hessischen Interventions- und Frauenberatungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt ist der Ausbau bedarfsgerechter und flächendeckender Personalkapazität gemäß fortzuschreibender, hessenweiter Standards für den städtischen und den ländlichen Bereich - unter Berücksichtigung der Unterstützungsbedarfe von mitbetroffenen Kindern - erforderlich.

Alle Fachberatungsstellen müssen leicht zugänglich sein, d.h.:

- barrierefrei für Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungsformen (dies betrifft räumliche Ausstattung, Homepage, Übersetzung

/ barrierefreie Gestaltung von Informationsmaterial, kurzfristige und unbürokratische Inanspruchnahme von unterstützter Kommunikation, z. B. Gebärdendolmetschung, Lormen),

- für Frauen, die Sprachmittlung benötigen, soll kultursensible Sprachmittlung unbürokratisch einsetzbar sein,
- die Kontaktaufnahme soll für alle Gruppen mit besonderen Bedarfen niedrigschwellig und auch online möglich sein. Hierzu sind eine Weiterbildung der Fachkräfte sowie eine Erweiterung/Erneuerung der genutzten Software bzw. Plattform notwendig.

Empfehlungen

Die auskömmliche Aufstockung von Personalstellen und Sachkosten für spezialisierte Hilfsdienste und die Kostenübernahme von Dolmetscherinnen, um niedrigschwelligen Zugang für alle Gruppen mit besonderen Bedarfen zu ermöglichen, werden empfohlen.

Die Hilfsangebote sollen barrierefrei gestaltet sein.

Artikel 23 - Schutzunterkünfte

Derzeitiger Stand in Hessen

In Hessen gibt es 31 Frauenhäuser mit insgesamt 749 Betten, verteilt auf 86 Einzelzimmer, 94 Zwei-Bett-Zimmer, 141 Zimmer mit drei bis vier Betten (Quellen: Sozialmonitor zur Kommunalisierung der sozialen Hilfen und Bestandsaufnahme der Landesregierung 2020, an welcher 29 von 31 Frauenhäusern mitgewirkt haben). Darüber hinaus gibt es eine Zufluchtsstätte mit sechs Schutzplätzen für junge Volljährige. Von dieser Zufluchtskapazität haben derzeit barrierefrei zugänglich / insbesondere rollstuhlgerechte Plätze: Kassel, Landkreis Kassel, Oberursel, Darmstadt-Dieburg (nur externe Schutzwohnung). Durch neue Investitionen sollen weitere Plätze dazu kommen, die Barrieren für Frauen und Kinder mit Behinderung senken bzw. abbauen.

Seit 2020 stehen mit der Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ sowie mit der dazugehörigen Kofinanzierung durch Landesmittel erstmals Investivmittel zur Verfügung (2020-2024: jährlich ca. 2,1 Mio. Euro Bundesmittel für Hessen, Landesmittel 2021-2023: je 500.000 Euro, 2024: 300.000 Euro).

Die Landesregierung führt zurzeit in Zusammenarbeit mit der Nassauischen Heimstätte und den Landesarbeitsgemeinschaften der autonomen Frauenhäuser sowie der Frauenhäuser in Trägerschaft das Modellprojekt „Wohnen nach dem Frauenhaus“ durch, das den Zugang zu Wohnungen für Frauen und ihre Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt erleichtern soll.

Bedarfe

Die Aufnahmekapazität der Frauenhäuser reicht nicht aus (vgl. Denkschrift der Bundesregierung zur Bundestagsdrucksache 18/12037, Art. 23 Schutzunterkünfte). Zu oft kann Frauen mit oder ohne Kindern nicht sofort Zuflucht in einem Frauenhaus gewährt werden. Der Ausbau der Frauenhaus-Infrastruktur erfordert die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für Baumaßnahmen (Erweiterung, barrierefreier Umbau usw.) und für eine bedarfsgerechte Personalausstattung mit angemessener Vergütung entsprechend der geltenden Standards zur Absicherung der Qualität der Unterstützungsarbeit in Frauenhäusern (Orientierung an Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern laut Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt [EG-TFV 2008, Parität 2013, Frauenhauskoordinierung 2014, Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser 2019]).

Um eine schnelle, unbürokratische Aufnahme aller von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern zu gewährleisten, müssen Schutzunterkünfte auch für Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen/Behinderungen, mit unsicherem Aufenthaltsstatus, ohne finanzielle Absicherung / ohne Anspruch auf Sozialleistungen, mit erhöhtem Unterstützungsbedarf oder mit akuten psychischen oder Suchterkrankungen und mit älteren männlichen Jugendlichen leicht zugänglich sein. Zudem bedarf es der Sicherstellung von Ressourcen und einem unbürokratischen Zugang zu kultursensibler Sprachmittlung, der Aufbereitung von Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen und in Leichter Sprache, sowie digital barrierefreier und aufgesprochener Hörfassungen, einschließlich Gebärdendolmetschung und Lormen für alle Einrichtungen.

Empfehlung

Die sukzessive Erweiterung der Zufluchtsplätze durch Ausbau bestehender und Schaffung neuer Frauenhäuser einschließlich der auskömmlichen Finanzierung entsprechender Personal- und Sachkosten gemäß den Vorgaben der Istanbul-Konvention wird empfohlen. Ebenso empfohlen wird der erleichterte Zugang zum sozialen Wohnungsbau und ein entsprechender Ausbau des sozialen Wohnungsbaus.

Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

Derzeitiger Stand in Hessen

Es gibt Zeugenzimmer im Oberlandesgericht Frankfurt am Main und in acht Landgerichtsbezirken. Die hessenweit etablierten Opferhilfevereine betreuen die vorhandenen Zeugenzimmer und setzen sich für individuelle Lösungen im Bedarfsfall ein.

Zudem gibt es kindgerechte Zimmer in fast allen Amtsgerichten (vollständige Tabelle: Hessischer Landtag Drucksache 20/3660), manche mit Betreuung durch Fachkräfte. Im Jahr 2021 gab es acht Fälle mit psychosozialer Prozessbegleitung.

Opferberatungsstellen wie die hessischen Opferhilfevereine und der Weiße Ring begleiten Zeuginnen und Zeugen vertraulich und kostenlos und geben praktische Hilfestellungen. Auch eine Online-Beratung ist möglich. Beratungsstellen, die Kinder im Vorfeld der Gerichtsverhandlungen aufgesucht haben, können diese auf Wunsch zu den Verhandlungen begleiten, sind jedoch nicht als prozessuale Zeugenschutzberaterinnen und Zeugenschutzberater anzusehen.

In der 20. Legislaturperiode ist beabsichtigt, Rechte und Interessen der von psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen durch die Etablierung eines Childhood-Hauses am Universitätsklinikum Frankfurt am Main deutlich besser zu wahren (Hessischer Landtag Drucksache 20/3464). Kern des Konzeptes Childhood-Haus ist die standardisierte Zusammenarbeit und bereichs-übergreifende Vernetzung der für Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren. Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, (Kinderschutz-)Medizin, Psychologie, Beratungsstellen u.a. arbeiten von der Perspektive des Kindes ausgehend ([Konzept | Childhood Deutschland \(childhood-de.org\)](http://www.childhood-de.org)). Ziel ist es, kindlichen Opferzeugen Mehrfachvernehmungen und die Begegnung mit vielen verschiedenen, immer wieder fremden Personen in immer anderer Umgebung zu ersparen. Das erste Childhood-Haus an einem hessischen Standort befindet sich in der Etablierungsphase und wird von einem Gremium aus Expertinnen und Experten begleitet.

Bedarfe

Wichtig ist die Erweiterung gezielter, kind- und jugendgerechter Informationen zu Aufgaben von Zeugen und zur Art der Durchführung von Zeugenaussagen im Sinne einer kindgerechten Zeugenvernehmung und des Schutzes. Der Zeugenschutz muss dem Alter und der individuellen psychischen Belastung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ausgewählt und in allen Gerichten entsprechend ausgebaut werden. Zudem sollen Kinder/Jugendliche altersentsprechend an der Wahl der Begleitperson und der Zeugenschutzmaßnahmen beteiligt werden.

Empfehlungen

Von großer Bedeutung für die Qualität des Schutzes von Kindern ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit auf struktureller Ebene, um forensische/ medizinische Untersuchungen, Therapieangebote, Beratung und Betreuung sowie Strafverfolgung bei Kindesmissbrauch und häuslicher Gewalt sicherzustellen.

Zusätzlich braucht es einen Ausbau kindgerechter Zeugenzimmer an allen Gerichten.

Kapitel V – Materielles Recht

Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Derzeitiger Stand in Hessen

Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches (§§ 8a, 50 SGB VIII), des Bürgerlichen Gesetzbuches (§1684 Abs.4 BGB), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 158 FamFG), des Gewaltschutzgesetzes, der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3, 9 ,12) und auf Landesebene mit der Hessischen Landesverfassung (Art. 4) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch die Voraussetzung zur angemessenen Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei familiengerichtlichen Verfahren vorgegeben.

Die hessischen Jugendämter haben Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung etabliert und teilweise Leitfäden zur Priorisierung des Kinderschutzes bei Umgangsfällen mit häuslicher Gewalt verfasst, beispielhaft kann der Frankfurter Leitfaden genannt werden ([zum Frankfurter Leitfaden](#)).

Bedarfe

Offene Bedarfe der Kindeswohlsicherung ergeben sich – trotz vorhandener rechtlicher Vorgaben (vgl. etwa § 159 FamFG). Denn die Erfahrung der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sind bisher, dass häusliche Gewalt nicht regelmäßig als Kindeswohlgefährdung in familiengerichtlichen Verfahren anerkannt und angemessen berücksichtigt wird. Es besteht die Erwartung an die Familiengerichte, die Möglichkeiten des FamFG auszuschöpfen. Regelungen und Entscheidungen im Umgangs- und Sorgerecht kollidieren immer wieder mit den Anordnungen des Gewaltschutzes und führen zur erneuten Gefährdung der Betroffenen. Sicherheit und Schutz für das Kind ist als oberstes Gebot mit einer klaren Priorisierung gegenüber dem umgangs- und sorgeberechtigten Elternteil zu berücksichtigen. Familiengerichte sollten alle rechtlichen Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung zum Schutz von Mutter und Kind auch bei der Zuständigkeit verschiedener Jugendämter (z.B. durch Geheimhaltung der Adresse, getrennte Anhörung, kein Hinwirken auf Einvernehmen und die Berücksichtigung einer möglichen Traumatisierung der Kinder durch miterlebte häusliche Gewalt) ausschöpfen. Bei der familiengerichtlichen Regelung von Umgang ist es wichtig, folgende Umstände einzubeziehen: Sachverhaltsprüfung im Einzelfall (anstelle einer Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang), Bestellung eines Verfahrensbeistands mit Fachkenntnissen in der Problematik und Dynamik häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren und bei Durchführung von begleitetem Umgang je nach gerichtlicher Anordnung (Beteiligte: Jugendamt, Beauftragte für die Umgangskontakte, Eltern und Kinder in altersentsprechender Form) und Auflagenerteilung (Gebote) zur Achtung des Kindeswohls (z.B. Täterberatung, Gesprächs- und Beratungsaufgaben an die Erwachsenen).

Empfehlungen

Die Sicherung des Kindeswohls und des Kinderschutzes muss oberste Priorität haben. Die altersgerechte Beteiligung von Kindern am Verfahren vor schnellen Entscheidungen zu Umgangs- und Sorgerecht wird empfohlen.

Zudem werden kontinuierliche Qualifizierungsangebote zu häuslicher Gewalt für Verfahrensbeistände und alle juristischen Berufsgruppen angeregt.

Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Artikel 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz

Derzeitiger Stand in Hessen

Um Opfern von Gewalt einen niedrigschwelligen Zugang zum Gesundheitssystem und insbesondere eine kostenlose Verletzungsdokumentation anzubieten, wurde im Jahr 2010 die Schutzambulanz Fulda eingerichtet ([zur Homepage der Schutzambulanz](#)). Zudem besteht seit 2014 das Forensische Konzil Gießen (FoKoGi) ([zum Forensischen Konzil Gießen](#)). Schrittweise werden neue Standorte der Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung etabliert ([Link zur Soforthilfe](#)).

Bedarfe

Es bedarf der hessenweiten Etablierung eines gewaltsensiblen Gesundheitssystems im Sinne medizinischer Schutzambulanzen und psychologischer Soforthilfe bei häuslicher Gewalt und nach Vergewaltigung (z.B. Trauma-Ambulanzen) sowie der Möglichkeit kostenfreier Verletzungsdokumentation für Gewaltopfer unabhängig vom Anzeigeverhalten.

Zudem bedarf es für die Wirksamkeit eines gewaltsensiblen Gesundheitssystems eine Flankierung durch entsprechende, zeitnahe Maßnahmen im Justizbereich, insbesondere in der Strafverfolgung.

Empfehlung

Neben dem hessenweiten Ausbau eines gewaltsensiblen Gesundheitssystems wird die weitere Stärkung der Personal- und Sachausstattung der Justizbehörden empfohlen, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

Artikel 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

Derzeitiger Stand in Hessen

Es existieren polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum vom März 2019. Die Leitlinien informieren die Polizeivollzugsbeamten über gesetzliche Regelungen, insbesondere das Hessische Gesetz über die Sicherheit und Ordnung und das Gewaltschutzgesetz, Verhinderung von weiteren Gewalttätigkeiten, Sicherung der Strafverfolgung, Hilfe für die Opfer und Abstimmung polizeilicher Maßnahmen und zivilgerichtlicher Hilfe.

Der Grundsatzterlass Gefährdungslagenmanagement der hessischen Polizei vom 28. Februar 2018 regelt das Gefährdungslagenmanagement in Hessen und kommt insbesondere bei polizeilichen Lagen zum Tragen, bei denen eine konkrete Gefährdung durch eine zielgerichtete Gewalttat von einer Person/einem Personenkreis für eine Person/einen Personenkreis ausgeht oder ausgehen könnte. Häusliche Gewalt ist hierbei explizit aufgeführt und es wird darauf verwiesen, dass der Polizei bei der Koordination von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen (Gefahrenabwehr-)Behörden und Institutionen (Ordnungsbehörden, Jugendämtern, Schulen und nichtstaatlichen Hilfseinrichtungen) eine entscheidende Rolle zukommt. Der Erlass wird derzeit in Bezug auf die Bearbeitungsgrundsätze für Hochrisikofälle bei Beziehungsgewalt überarbeitet. Seit 2016 werden „Bewertungshilfen“ zur Erkennung von Hochrisikofällen bei Beziehungsgewalt in Hessen angewandt, diese werden derzeit insbesondere im Hinblick auf ihre Anwenderfreundlichkeit überarbeitet. Ein Ist-Stand bestehender Austauschformate mit anderen Behörden und NGOs wie z.B. Runde Tische und Fallkonferenzen wird aktuell im Rahmen einer AG systematisiert erhoben.

Verfahren für einen intensiveren Austausch mit anderen Gefahren- und Verwaltungsbehörden sowie NGOs sind derzeit in Prüfung. Des Weiteren erfolgt ein Hinweis auf „Bewertungshilfe“ bei Beziehungsgewalt für Ersteinschreiterinnen und Ersteinschreiter und „Bewertungshilfe“ bei Beziehungsgewalt für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

Mit der Inbetriebnahme des Nationalen Waffenregisters (NWR II) zum 1. September 2020 werden alle wesentlichen Informationen zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Waffenteilen in privatem und gewerblichem Besitz zeitnah und aktuell im NWR verfügbar gemacht. Die Daten zu erlaubnispflichtigen Waffen/ Waffenteilen im legalen Privatbesitz sind damit elektronisch abrufbar.

Nach § 13 des Waffenregistergesetzes (WaffRG) sind u.a. Polizeien des Bundes und der Länder, Justiz- und Zollbehörden, Steuerfahndung, Vollstreckungsdienststellen sowie Nachrichtendienste berechtigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Informationen aus dem NWR abzurufen (Quelle: Bundesverwaltungsamt (BVA)).

Bedarfe

Derzeit finden nur anlassbezogene Konferenzen statt. Zur Optimierung eines Gefährdungslagenmanagements wäre es zielführend, standardisierte Konferenzen zu implementieren. Standardisierte Konferenzen zeichnen sich dadurch aus, dass Behörden und Institutionen, die mit einem Fall der Prävention von Gewalt in einer Familie befasst sind, in regelmäßigen Abständen gemeinsame Besprechungen durchführen, um eine interdisziplinäre Risikoeinschätzung zu erstellen und gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Opfer zu entwickeln und durchzuführen. Die Intention dieser Konferenzen liegt im Schutz und der Sicherheit der Betroffenen, in der Stärkung und Unterstützung des Opfers sowie in der Schaffung einer Vertrauensbasis zu den Opfern. Den Anforderungen des Datenschutzes muss bei der Ausgestaltung dieser

Konferenz angemessen Rechnung getragen werden. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit auch zivile Organisationen in konkrete Besprechungen einbezogen werden können.

Mit Sorge sehen wir die vermehrten Zulassungen Kleiner Waffenscheine, da wir darin eine Zunahme der Gefährdung von Opfern häuslicher Gewalt sehen.

Empfehlung

Erstellung eines gemeinsamen Erlasses / gemeinsamer Handlungsleitlinien (HMdIS, HMdJ, HMSI) insbesondere zur Implementierung von standardisierten Fallkonferenzen, in die alle beteiligten öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen einbezogen werden.

Impressum

Stand:

Dezember 2022

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Landespräventionsrat

Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“

Verantwortlich für den Inhalt:

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Landespräventionsrat

Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“

Titelbild:

LKS

Druck:

HMdJ